

Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen

vom 23. Juni 2004

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 25 des Schulgesetzes vom 27. April 1981¹⁾,

verordnet:

I. Grundsätzliches

§ 1

¹ In der Schulordnung werden Verhaltensregeln für das Zusammenleben und das Zusammenarbeiten von Studierenden, Dozierenden und Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen in der Schulgemeinschaft des Bereiches Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule festgelegt.

² Die Verhaltensregeln sind im Wesentlichen von den Grundsätzen der Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinschaft, der Selbstverantwortung und der Rücksicht auf Menschen und Sachen bestimmt.

³ ...⁴⁾

II. Hausordnung

§ 2

Um günstige Arbeitsbedingungen zu ermöglichen, ist auf dem Schulareal und in den Schulhäusern alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stören könnte. Arbeitsbedingungen

Amtsblatt 2004, S. 925.

§ 3

Arbeitsräume

Den Studierenden stehen während der Öffnungszeiten für ihre Arbeit die Räume des Didaktischen Zentrums, die speziell bezeichneten Aufenthaltsräume und ausserhalb der Unterrichts- und Reinigungszeit auch die Schulzimmer zur Verfügung.

§ 4

Haftung für Sachbeschädigungen

¹ Von den Studierenden wird gute Zimmerordnung und schonende Behandlung des Schuleigentums verlangt. Entsprechende Weisungen von der Schulleitung und den Dozierenden sind zu befolgen.

² Für Sachbeschädigungen innerhalb der Schulanlagen haften die Studierenden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Haftung aus unerlaubter Handlung (Art. 41 ff. OR).

³ Für die Beschädigung, den Verlust oder Diebstahl von persönlichen Effekten sowie von Motorfahrzeugen oder Fahrrädern der Studierenden haftet die Schule nicht.

§ 5

Parkplätze

¹ Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder sind auf die dafür bestimmten Parkplätze zu stellen.

² Die Autos von Studierenden sowie von Besuchern und Besucherinnen müssen ausserhalb des Schulareals parkiert werden.

§ 6

Rauchen

In den Schulgebäuden ist das Rauchen untersagt.

III. Unterricht**§ 7⁴⁾****§ 8**

Wahl- und Freifächer

¹ Für die Wahlfächer und die Freifachkurse bzw. Module haben sich die Studierenden semester- oder jahresweise bzw. für die gesamte Kursdauer schriftlich anzumelden und zu verpflichten. Die Wahlentscheide sind grundsätzlich für die gesamte Dauer der Erteilung des gewählten Fachs verbindlich.

² Über die ausnahmsweise Änderung von Wahlentscheiden entscheidet die Schulleitung auf schriftlich begründetes Gesuch hin.

³ Für die Bearbeitung von Änderungsgesuchen werden administrative Gebühren gemäss § 1 Abs. 2 der Verordnung über die ordentlichen Gebühren, Gebühren für zusätzliche Angebote und Stu-

diengelder an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen vom 1. Oktober 2003 erhoben.⁵⁾

⁴ ...⁴⁾

§ 9

Die Dozierenden besprechen mit ihren Lerngruppen zu Beginn der Lehrveranstaltung Lehrziele, Lehrprogramm und Unterrichtsgestaltung. Unterrichtsbesprechung

IV. Absenzenwesen

§ 10⁵⁾

¹ Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, zu welchen die Studierenden eingeschrieben sind, ist grundsätzlich obligatorisch. Präsenz

² Es wird Präsenz, Mitarbeit und Erfüllung der Aufgaben erwartet. Für die Basiskompetenzmodule können besondere Regelungen erlassen werden.

³ Die Anforderungen für die Erfüllung eines Moduls werden für jedes Modul einzeln festgelegt. Sie werden den Studierenden jeweils zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

§ 11⁵⁾

Die für die Ausbildungsveranstaltung verantwortlichen Dozierenden kontrollieren die Präsenz. Sie machen die Studierenden zu Beginn des Moduls auf die Konsequenzen bei Absenzen aufmerksam. Präsenzkontrolle

§ 12⁵⁾

¹ Absenzen dürfen höchstens 20 % der Präsenzzeit von Lehrveranstaltungen ausmachen. Es werden keine Entschuldigungen eingefordert. Nicht gültig ist diese Regelung für den Instrumentalunterricht sowie für die berufspraktische Ausbildung. Absenzen

² Wenn die Minimalanforderungen betreffend Präsenz nicht erfüllt sind, kann der bzw. die Dozierende Auflagen machen.

³ Für die Veranstaltungen im Bereich der berufspraktischen Ausbildung gelten die Bestimmungen der entsprechenden Wegleitungen.

V. Besondere Rechte und Pflichten

§ 13

Auskunft

¹ Alle Studierenden haben das Recht, bei den Dozierenden, den Mentoren bzw. Mentorinnen, den Prorektoren bzw. Prorektorinnen oder beim Rektor bzw. bei der Rektorin und weiteren Personen gemäss den Verantwortlichkeiten Auskunft oder Rat zu holen.⁵⁾

² Wenn möglich sollen Anliegen unter den Beteiligten direkt besprochen und geregelt werden.

§ 14

Information

Die Studierenden haben Anspruch darauf, über Beschlüsse, welche sie unmittelbar betreffen, durch die Schulleitung orientiert zu werden.

§ 15

Vorschläge und
Beschwerden

Die Studierenden haben das Recht, den Dozierenden oder der Schulleitung Wünsche, Anregungen und Beschwerden zu unterbreiten.

§ 16

Bekannt-
machungen,
Aktionen

¹ Studierende, Dozierende und Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen haben das Recht, an dazu bestimmten Anschlagtafeln Mitteilungen zu machen und ihre Meinung zu äussern. Solche Anschläge müssen persönlich unterzeichnet und datiert sein, dürfen niemanden verletzen und nichts enthalten, was zur Störung des Schulbetriebs führen kann.

² Bekanntmachungen anderer Art wie Plakate, Flugblätter, Ankündigungen mit Megaphon oder Lautsprecher usw. sowie die Durchführung von Ausstellungen, Sammlungen und Verkaufsaktionen bedürfen der Bewilligung der Schulleitung.

§ 17

Studenten-
zeitungen

¹ Die Studierenden haben das Recht, Studentenzeitungen herauszugeben und diese auf der Internetseite der Pädagogischen Hochschule zu veröffentlichen.

² Die Redaktion einer Studentenzeitung muss aus Studierenden der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen bestehen. Sie ist für Inhalt und Form der von ihr herausgegebenen Zeitung verantwortlich.

³ Der Hauptredaktor bzw. die Hauptredaktorin muss sich mit seiner bzw. ihrer Unterschrift gegenüber dem Rektor bzw. der Rektorin

verpflichten, die Regeln des journalistischen Anstandes einzuhalten.

§ 18 ⁶⁾

Jeder Studiengang wählt einen Vertreter bzw. eine Vertreterin.

Studiengangs-
vertretung ⁵⁾

§ 19

Studierende können verpflichtet werden, Aufgaben in der Schulgemeinschaft zu übernehmen.

Aufgaben in der
Schulgemein-
schaft

VI. Studierendenorganisation, Vereine, Veranstaltungen

§ 20

¹ Die Studierenden sind berechtigt, sich in einer Studierendenorganisation zusammenzuschliessen.

Studierenden-
organisation

² Die Stellung, die Rechte und die Pflichten der Studierendenorganisation werden durch Verordnung der Aufsichtskommission der Pädagogischen Hochschule festgelegt (Art. 54c Schulgesetz).

§ 21

Vereine von Studierenden oder Angestellten, die in ihrem Namen die Bezeichnung der Schule führen, haben der Schulleitung die Statuten bzw. Statutenänderungen zur Genehmigung zu unterbreiten und die Zusammensetzung des Vorstandes bekannt zu geben.

Vereine

§ 22

Veranstaltungen auf dem Schulareal und in den Schulhäusern bedürfen der Bewilligung der Schulleitung.

Veranstaltungen
auf dem
Schulareal

VII. Massnahmen

§ 23

¹ Verstösse gegen die Schulordnung können durch folgende Massnahmen geahndet werden:

Massnahmen-
arten und -kom-
petenzen

- a) durch die Dozierenden: Wegweisung aus der Unterrichtsstunde;
- b) durch die Schulleitung:
 1. Verweis;
 2. Arbeit für die Gemeinschaft;

3. Wegweisen vom Unterricht bis auf die Dauer von zwei Wochen. Die Studierenden haben jede Folge aus dem Versäumnis selber zu tragen;
 4. Androhung des Ausschlusses aus der Schule;
- c) durch die Konferenz der Dozierenden: Ausschluss aus der Schule.
- ² ... ⁴⁾

§ 24

Einspracherecht Die Studierenden haben das Recht, bei dem bzw. der betreffenden Dozierenden oder bei der Schulleitung vorstellig zu werden, wenn sie eine Massnahme als ungerecht empfinden.

§ 25

Rechtliches Gehör ¹ Vor der Verhängung einer Massnahme gemäss § 23 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 – 4 und § 23 Abs. 1 lit. c ist der bzw. die Studierende anzuhören.

² Wird ein Ausschluss gemäss § 23 Abs. 1 lit. c in Erwägung gezogen, ist der bzw. die Studierende berechtigt, eine Person seines bzw. ihres Vertrauens zur Anhörung beizuziehen. Von der Anhörung ist ein Protokoll aufzunehmen.

VIII. Rekurse

§ 26

Instanzen, Fristen, Verfahren ¹ Gegen schriftlich verfügte Disziplinar-massnahmen gemäss § 23 kann bei der Aufsichtskommission Rekurs erhoben werden. ⁵⁾

² Die Frist für sämtliche Rekurse beträgt 20 Tage, sofern nicht in besonders dringlichen Fällen die anordnende Behörde die Frist abkürzt.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen ²⁾.

§ 27

Eröffnung und Rechtsmittelbelehrung Der Entscheid gemäss § 23 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 und § 23 Abs. 1 lit. c ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 28

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

In-Kraft-Treten

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ³⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) SHR 410.100.
- 2) SHR 172.200.
- 3) Amtsblatt 2004, S. 925.
- 4) Aufgehoben durch ERB vom 25. September 2013, in Kraft getreten am 1. Oktober 2013 (Amtsblatt 2013, S. 1426).
- 5) Fassung gemäss ERB vom 25. September 2013, in Kraft getreten am 1. Oktober 2013 (Amtsblatt 2013, S. 1426).
- 6) Fassung gemäss ERB vom 22. Juni 2016, in Kraft getreten am 1. September 2016 (Amtsblatt 2016, S. 1039).